



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Schutzgüter im landwirtschaftlichen Drohneneinsatz: Regelungsdefizite?

Mag. Dr. Bernhard Mittermüller

Übersicht



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

- Problemaufriss
- Der „Drohnenpilot“
- Der „ordnungsgemäße Landwirt“
- Conclusio



Problemaufriss



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

- Der Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft verspricht einige Vorteile.
- Gleichzeitig birgt er ein Risikopotential für unterschiedliche Schutzgüter, wie etwa:
 - Luftsicherheit,
 - Bodengesundheit,
 - Grundwasser,
 - Tiere.

Beispiel



Quelle: <http://www.golem.de/news/dji-mg-1-agras-dji-baut-eine-14-000-euro-drohne-fuer-die-landwirtschaft-1511-117681.html>



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Die Doppelrolle:

- „Pilot“ iSd Luftfahrtrechts.
- „Ordnungsgemäßer Landwirt“ iSd Umweltrechts.

➔ Der Drohnenpilot muss wissen, wie man Pflanzenschutzmittel fachgerecht ausbringt, um keine Umweltschutzgüter zu verletzen.

Der „Drohnenpilot“



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

1. Luftfahrtrecht

- Das LFG schützt primär die Luftsicherheit.
- Mehrere Kategorien „unbemannter Luftfahrzeuge“ mit unterschiedlich strengen Bewilligungsbestimmungen.
- Bestehen besondere Gefahren für die Umwelt, kann die zuständige Behörde (Austro Control GmbH) besondere Auflagen erteilen.

Der „Drohnenpilot“



2. Regelungsüberschuss

- Luftfahrzeuge der Klasse 1:
 - ständige Sichtverbindung zum Piloten,
 - höchstens 150 kg,
 - je nach Gefährdungspotential zusätzliche Voraussetzungen:

	Einsatzgebiet			
	I unbebaut	II unbesiedelt	III besiedelt	IV dicht besiedelt
Betriebsmasse bis einschließlich 5 kg	A	A	B	C
Betriebsmasse bis einschließlich 25 kg	A	B	C	D
Betriebsmasse über 25 kg und bis einschließlich 150 kg	B	C	D	D

Quelle: siehe 4.3.1.3 der LBTH Nr. 67

Für Kategorie **C** und **D** muss der Pilot – neben sonstigen Anforderungen – einen **Luftfahrerschein** besitzen.

Der „Drohnenpilot“



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

- Luftfahrzeuge der Klasse 2:
 - keine Sichtverbindung zum Piloten,
 - höchstens 150 kg,
 - kann nur unter den gleichen Voraussetzungen betrieben werden, wie ein Zivilluftfahrzeug.



1. Umweltrecht

- Die umweltrechtlichen Materiengesetze schützen etwa Bodengesundheit, Grundwasser und Tiere durch Bewilligungspflichten.
- „Agrarklauseln“ (zB § 2 Abs 2 Tir NSchG): Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung* benötigen keine Bewilligung.

* § 3 Abs 1 Tir NSchG (Begriffsdefinition):

*„Maßnahme der **üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung** ist jede Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse [...] **unter Anwendung der nach dem jeweiligen Stand der Technik** [...] gebräuchlichen Verfahren. Zum jeweiligen Stand der Technik gehört insbesondere auch die Verwendung von Kraftfahrzeugen, **Luftfahrzeugen** und sonstigen Arbeitsgeräten...“*

2. Regelungsmangel

- Agrarklauseln liegt die Annahme zugrunde, dass die ordnungsgemäße Landwirtschaft die Umweltschutzgüter nicht beeinträchtigt.
- Diese Sichtweise stößt auf Kritik:
 - Die moderne Landwirtschaft gefährdet Umweltschutzgüter.
 - Drohneneinsatz könnte dieses Risiko erhöhen (etwa für Bodenverunreinigungen, wenn dem Piloten die Kenntnisse fehlen, Pflanzenschutzmittel auszubringen).

Conclusio



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Beide Regelungsansätze weisen Defizite auf:

- Luftfahrtrecht erschwert Drohneneinsätze in der Landwirtschaft.
- Umweltrecht schafft keinen ausreichenden Schutz.

„Agrarklausel im Luftfahrtrecht“



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Eigene Klausel mit Voraussetzungen für landwirtschaftliche Drohnen (zB „Klasse 3“):

- neues Einsatzgebiet: „Agrargebiet“,
- Einsatz nur für „landwirtschaftliche Zwecke“,
- „landwirtschaftlicher Luftfahrerschein“ (luftfahrtrechtliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten),
- Sachkundenachweise.



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Kontakt

Dr. Bernhard Mittermüller
Institut für Rechtswissenschaften
Feistmantelstraße 4
A-1180 Wien

bernhard.mittermueller@boku.ac.at
<http://www.wiso.boku.ac.at/law>